

# Protokollauszug

aus der  
Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Gägelow  
vom 22.03.2016

---

## **Top 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Der Bauausschussvorsitzende eröffnet die Sitzung um 18:30 Uhr. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Es sind 7 von 9 Ausschussmitgliedern anwesend. Herr Fenner erscheint gegen 18:45 Uhr. Es sind demnach 8 von 9 Ausschussmitgliedern anwesend.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja- Stimmen:

Nein- Stim-  
men:

Enthaltungen:

ENERCON GmbH · Lise-Meitner-Ring 7 · 18059 Rostock

Stadt Grevesmühlen  
Gemeinde Gägelow  
z.Hd. Herrn Uwe Wandel  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

Ihr Gesprächspartner: Thomas Hänel

Telefon: +49 381 / 440 332-14  
Telefax: +49 380 / 440 332-19  
E-Mail: [thomas.haehnel@enercon.de](mailto:thomas.haehnel@enercon.de)

Datum: 08.01.2016

Vorab per E-Mail an: [uwe.wandel@wandel-partner.de](mailto:uwe.wandel@wandel-partner.de); [l.prahler@grevesmuehlen.de](mailto:l.prahler@grevesmuehlen.de)

### **Erweiterung und Zielabweichungsverfahren des Windparks Gägelow / Stofferstorf**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wandel,  
sehr geehrte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,

nach Information von Herrn Wandel, wollen Sie am 19.01.2016 über die Planung einer Windenergieanlage auf dem Gemeindegrundstück (Flurstück 103/1, Gemarkung Gägelow, Flur 1) entscheiden.

Wir gehen davon aus, dass Sie als Gemeindevertreter über die laufenden Windenergieanlagenplanungen einzelner Grundstückseigentümer nordöstlich vom ausgewiesenen Windeignungsgebiet informiert sind. In diesem Gebiet liegt auch das o.g. Gemeindegrundstück. Es wird daher in die durch unser Haus intensiv begleitete Planung vollumfänglich einbezogen. Bisher sind wir davon ausgegangen, dass dieses im Sinne der Gemeinde erfolgt.

Nachfolgend wollen wir Ihnen den Planungsstand beschreiben und erläutern, warum auf dem Gemeindegrundstück bereits mit einer Planung für die Gemeinde Gägelow begonnen wurde, ohne dass ein Kostenrisiko für die Gemeinde besteht.

Auf Ihrem Gemeindegebiet befindet sich ein ausgewiesenes Windeignungsgebiet im RREP Westmecklenburg 2011 mit derzeit 18 Windenergieanlagen. Den überwiegenden Teil dieser Anlagen durften wir in den vergangenen Jahren für verschiedene Planer/Auftraggeber und Betreiber errichten. Auch haben wir für einige Planer das Antragsverfahren begleitet und Ende 2011 die Mitteilung aus der zuständigen Genehmigungsbehörde erhalten, dass alle Neuansträge im Bereich des Windeignungsraumes Gägelow der UVP-Pflicht unterliegen.

Auf Grund der erforderlichen Untersuchungen, Abstimmungen und Voraussetzungen für eine UVP/UVS erfolgten dann diverse Gespräche mit den verschiedenen Planern und Betreibern - die Mitte 2013 auch zusammen mit Herrn Hufmann und Herrn Wandel in eine abgestimmte Kulisse für die Gespräche mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung der nötigen FNP-Anpassung mündeten.

Trotz verschiedener Termine in großer Runde (z.B. im Amt Grevesmühlen Land, im StALU WM) ließ sich dann leider keine einheitliche UVP-Beauftragung erzielen und es wurden zwei getrennte UVP's veranlasst, die nach unserer Kenntnis jedoch keinerlei Wettbewerbssituation im Bereich der nordöstlichen F-Planerweiterung aufweisen. So wurde für die notwendige UVP eine Kooperationsvereinbarung, mit Kostenübernahme für die Gemeindeanlage vereinbart. Das Vorfinanzierungsrisiko tragen dabei anteilig drei Parteien, die auf dem Gebiet der Gemeinde Gägelow (nordöstliche und südöstliche F-Planerweiterung) über die Planungsrechte der angrenzenden Grundstücke verfügen. Weiterhin wurde auch ein Antrag nach BImSchG für das Flurstück 103/1 gestellt und ein externes Planungsbüro für die Begleitung des Verfahrens eingebunden.

In Anlehnung dessen wurde somit optimal sichergestellt, dass die Gemeindeanlage mindestens gleichberechtigt in die Erweiterungsplanungen der UVU/UVS, der Schallgutachten, der Schattenwurfprognosen, der signaturtechnischen Gutachten und des Turbulenzgutachtens integriert ist.

Parallel zur Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg im Rahmen FNP-Änderung, gab es zur Jahreswende 2014/15 auch von der Landesplanung M-V neue Auslegungen – wie und wo genau eine Windenergieanlage innerhalb von ausgewiesenen Windeignungsgebieten zulässig ist.

Sehr überraschend wurde Herrn Wandel, Herrn Hufmann und den Beteiligten mitgeteilt, dass die mündlichen Absprachen mit dem AfRL WM zur Erweiterungsplanung im nordöstlichen Bereich keine Anwendung mehr finden können. Um die vorgestellten Planungen umzusetzen, wurden (für die planungsrechtliche Zulässigkeit) zwei Wege aufgezeigt; zum einen über die laufende Fortschreibung des RREP's und alternativ über ein Zielabweichungsverfahren (ZAV). Im Mai 2015 wurden dann gemeinsam die Rahmenbedingungen für ein ZAV, im Bereich der laufenden FNP-Anpassung, besprochen. Neben der regionalplanerischen Hürde – Thema Tourismusschwerpunktraum - wurde vom Energieministerium/ Abteilung Landesplanung der Weg über eine Gemeinde-/Bürgerbeteiligung größer 20% aufgezeigt.

Auf dieser Grundlage erfolgten dann wiederum diverse Abstimmungen mit den Beteiligten, dem StALU und den Gutachtern. Am 31.08.2015 wurde der Antrag auf Zielabweichung an das Energieministerium gesandt und zwischenzeitlich in Abstimmung mit dem EM angepasst (Unterteilung in zwei Stufen). Im Dezember wurde aus dem Ministerium mitgeteilt, dass das Thema „Tourismusschwerpunktraum“ nun geklärt werden müsse.

Die wesentlichen Informationen aus dem aktuellen ZAV-Antrag (die sich sicher teilweise mit dem geschilderten Verfahrensablauf doppeln) erhalten Sie im Anhang.

Zusammenfassend wollen wir festhalten, dass das eingereichte ZAV und die laufende Planung kein Kostenrisiko für die Gemeinde bedeutet, aber in jedem Fall eine Wertsteigerung für das gemeindliche Flurstück darstellt. Da die Gemeinde Grundstückseigentümer ist, bleibt die Entscheidung, ob die Gemeinde Gägelow den Standort selbst betreibt, verkauft, verpachtet oder überhaupt nicht umsetzen möchte - auch bei Erteilung der Genehmigung - voll und ganz bei Ihnen.

Der schalloptimierte Anlagentyp E-82 E2 TES Nh 138m wurde einheitlich für die nordöstliche Erweiterung gewählt, da laut LUNG Güstrow besondere Schutzansprüche (allgemeine Wohngebiete) bereits durch die Vorbelastung berührt sind. Die Enercon E-82 wurde bereits mehr als 6.400 mal errichtet und verfügt im leistungsoptimierten Vollastbetrieb über einen garantierten Schalleistungspegel von 102 dB (A) – der wohl bei keiner vergleichbaren WEA zugesichert werden kann. Die E-82 kam auch im Großraum Rostock – Wismar – Schwerin bereits sehr häufig zum Einsatz und kann innerhalb von sechs Monaten nach Schaffung der Voraussetzungen geliefert und in Betrieb genommen werden.

In Anlehnung an Ihren Abstimmungstermin am 19.01.2016 bitten wir Sie um kurzfristige Mitteilung, ob wir die Planung auf dem gemeindlichen Flurstück einstellen sollen.

Im Rahmen der Kooperation im östlichen Erweiterungsgebiet des F-Planes wurden für die Erstellung der UVU/UVS derzeit etwa 100.000 € investiert und auch weitere kostenintensive Gutachten bezahlt. Schon mit Blick auf die entstandenen Verwirrungen gegenüber dem Energieministerium, würden/müssen wir - **in Anlehnung an Ihre Entscheidung am 19.01.** - das ZAV zurückziehen und die Unterlagen sofort anpassen.

Gern stehen wir Ihnen für die Beantwortung weiterer Fragen auch persönlich zur Verfügung und können Ihnen bei Bedarf auch gern ein Liefervertragsangebot, inkl. Service und Betriebsführungsvertrag anbieten.

Mit der Bitte um eine Rückäußerung bis zum 22.01.2016 verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



i.A. Thomas Hähnel  
ENERCON GmbH  
-Vertrieb Rostock-

## 2. Erweiterung Windpark Gägelow

### a) Ausgangssituation

In dem aktuell rechtskräftigen Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) Westmecklenburg aus dem Jahr 2011 ist das Windeignungsgebiet Gägelow (I/58/11) mit einer Größe von 90 ha dargestellt (Abbildung 1).

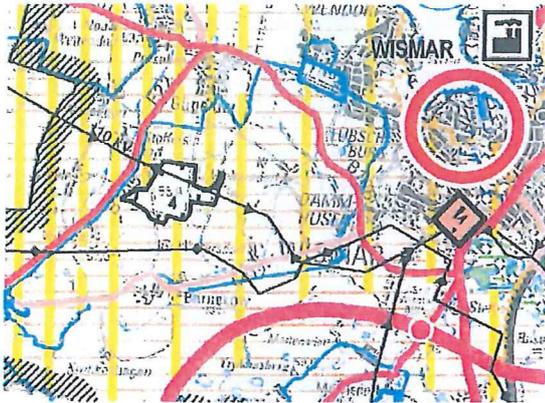


Abbildung 1: Kartenausschnitt West des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2011

UTM ETRS 89 Zone32						
Nr.	Bezeichnung	Koordinaten		WEA Typ	RD(m)	NH(m)
		x	y			
1	WEA 1	32655066	5972807	ENERCON E-66 18.70	70	65
2	WEA 2	32655448	5972721	ENERCON E-66 18.70	70	65
3	WEA 3	32655794	5972675	ENERCON E-66 18.70	70	65
4	WEA 4	32656169	5972792	ENERCON E-66 18.70	70	65
5	WEA 5	32655526	5973053	ENERCON E-66 18.70	70	65
6	WEA 6	32655908	5973007	ENERCON E-66 18.70	70	65
7	WEA 7	32655940	5973451	ENERCON E-66 18.70	70	65
8	WEA 8	32656223	5973378	ENERCON E-66 18.70	70	65
9	WEA 9	32655696	5973407	ENERCON E-70 E4	71	85
10	WEA 10	32655551	5972499	Vensys 77	77	100
11	WEA 11	32655821	5972407	Vensys 77	77	100
12	WEA 12	32656025	5972596	Vensys 77	77	100
13	WEA 13	32656154	5973014	Vensys 70	70	65
14	WEA 14	32655283	5972965	ENERCON E-70 E4	71	64
15	WEA 15	32655714	5972910	ENERCON E-70 E4	71	114
16	WEA 16	32656378	5972836	ENERCON E-70 E4	71	64
17	WEA 17	32656640	5973102	ENERCON E-70 E4	71	98,2
18	WEA 18	32656040	5973288	ENERCON E-70 E4	71	64

Tabelle 1: Windenergieanlagenbestand Windpark Gägelow

In diesem Gebiet existiert ein Windenergieanlagenbestand gemäß Tabelle 1, die Windenergieanlagen 16 und 17 werden derzeit errichtet und werden somit ebenfalls zeitnah ihren Betrieb aufnehmen. Weitere Planungen innerhalb des WEG laufen, der konkrete Planungsstand ist nicht bekannt.

## **b) Zielabweichungsverfahren**

Bereits im Jahr 2013 wurde eine gemeinsame Planung einvernehmlich zwischen Gemeinde und dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg abgestimmt. Auf Grund der vom StALU Westmecklenburg festgesetzten UVP-Pflicht wurden parallel die Umweltuntersuchungen durchgeführt – die UVU/UVS liegt bereits in der Entwurfsfassung vor.

Durch die zwischenzeitlich veränderte Auslegung der Eignungsgebietskulisse und den aktuellen Beschlüssen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (u.a. neuer Mindestabstand von 1000 m Abstand zu Splittersiedlungen), konnte das Vorhaben durch die Vorhabenträger allerdings nicht in der angedachten Form umgesetzt werden. In Anlehnung an den ursprünglich und weiterhin geplanten Gemeindestandort streben die Vorhabenträger nun zusammen, unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1.000m, die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens (ZAV) an.

Für die Gemeinde Gägelow stellt das Vorhaben eine besondere Chance zur wirtschaftlichen Teilhabe durch die Windenergie dar, denn die Gemeinde besitzt in der von dem Zielabweichungsverfahren betroffenen Planung eigene Flurstücke. Daher möchte sie die Chancen der Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern gerne nutzen und durch den eigenen Windenergieanlagenstandort wirtschaftlich aktiv werden. Dieses Bestreben hat die Gemeinde in der Vergangenheit durch Beschlüsse und nicht zuletzt durch die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes (Anlage 2) eindeutig gestärkt. Auf dem gemeindlichen Flurstück 103/1 ist - für die Gemeinde - eine der im ZAV enthaltenen Anlagen beantragt worden. Die übrigen Vorhabenträger unterstützen den Willen der Gemeinde Gägelow in dem sie das Genehmigungsverfahren im Sinne der Gemeinde führen und sämtliche Planungsleistungen erbringen. Das bei einem solchen Vorhaben auftretende unternehmerische Risiko wird ebenfalls komplett von den Vorhabenträgern übernommen, sodass die Gemeinde Gägelow davon völlig unberührt ist.

Dieses Vorhaben wird neben der optimalen bzw. effizienten Nutzung des ohnehin bereits vorhandenen Windeignungsgebietes Gägelow vor allem das Bestreben der Landesregierung unterstützen, eine kommunale Teilhabe bei Windenergieprojekten zu sichern.

Als raumansässiger Hersteller von Windkraftanlagen kann die ENERCON GmbH durch dieses Projekt ebenfalls dazu beitragen, langfristig hochwertige Beschäftigung u.a. in Mecklenburg-Vorpommern zu sichern bzw. auszubauen. Der Standort Gägelow ist für ENERCON aufgrund der Nähe zur Produktionsstätte (Hanse Drehverbindungen) im Seehafen Wismar von besonderer Bedeutung.

## **c) Standort und Parkkonfiguration**

Die geplante Erweiterung des Windparks Gägelow liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Gägelow sowie der Gemeinde Barnekow. Das Gebiet betrifft Flurstücke der Gemarkung Gägelow (Flur 1), Gemarkung Barnekow (Flur 1) und umfasst gemäß der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 22.05.2012 ca. 23 ha (siehe Anlage 1).

Die derzeitige Konfiguration der WEA sieht folgende Standorte vor:

UTM ETRS 89 Zone32						
Nr.	Bezeichnung	Koordinaten		WEA Typ	RD(m)	NH(m)
		x	y			
1	WEA 1	32656735	5973470	ENERCON E-82 E2	82	138
2	WEA 2	32656540	5973300	ENERCON E-82 E2	82	138
3	WEA 3	32656827	5973257	ENERCON E-82 E2	82	138
4	WEA 4	32656480	5972670	ENERCON E-82 E2	82	138
5	WEA 5	32656378	5973564	ENERCON E-82 E2	82	138

Tabelle 2: Windenergieanlagenplanung Gägelow

In Anlehnung an:

- die Mindestanforderung des Energieministeriums, gemäß regionalplanerischer Abstimmung vom 12.05.2015 (vgl. Telefonat vom 10.11.2015 zwischen Herrn Peters und Enercon GmbH),
- den bereits eingereichten Anträgen nach BImSchG und
- dem seit nunmehr einem Jahr stockenden F-Planänderungsverfahren zur Erweiterung des bestehenden WEG's Gägelow

wird nun beabsichtigt, das Vorhaben in zwei Abschnitte/Gemeinden aufzuteilen. Im ersten Abschnitt geht es nun ausschließlich um das Gemeindegebiet Gägelow, für das es bereits eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – im Rahmen der 3. Änderung des FNP's – gab. Der darin enthaltene Standort für die Gemeinde (WEA 1 auf dem Flurstück 103/1) ist seit mehreren Jahren geplant und entspricht somit einer Beteiligungsquote von 25%.

Der Standort der WEA 3 befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Barnekow und soll, um Verzögerung für die Gemeinde Gägelow zu vermeiden, im zweiten Abschnitt folgen.

**Legende**

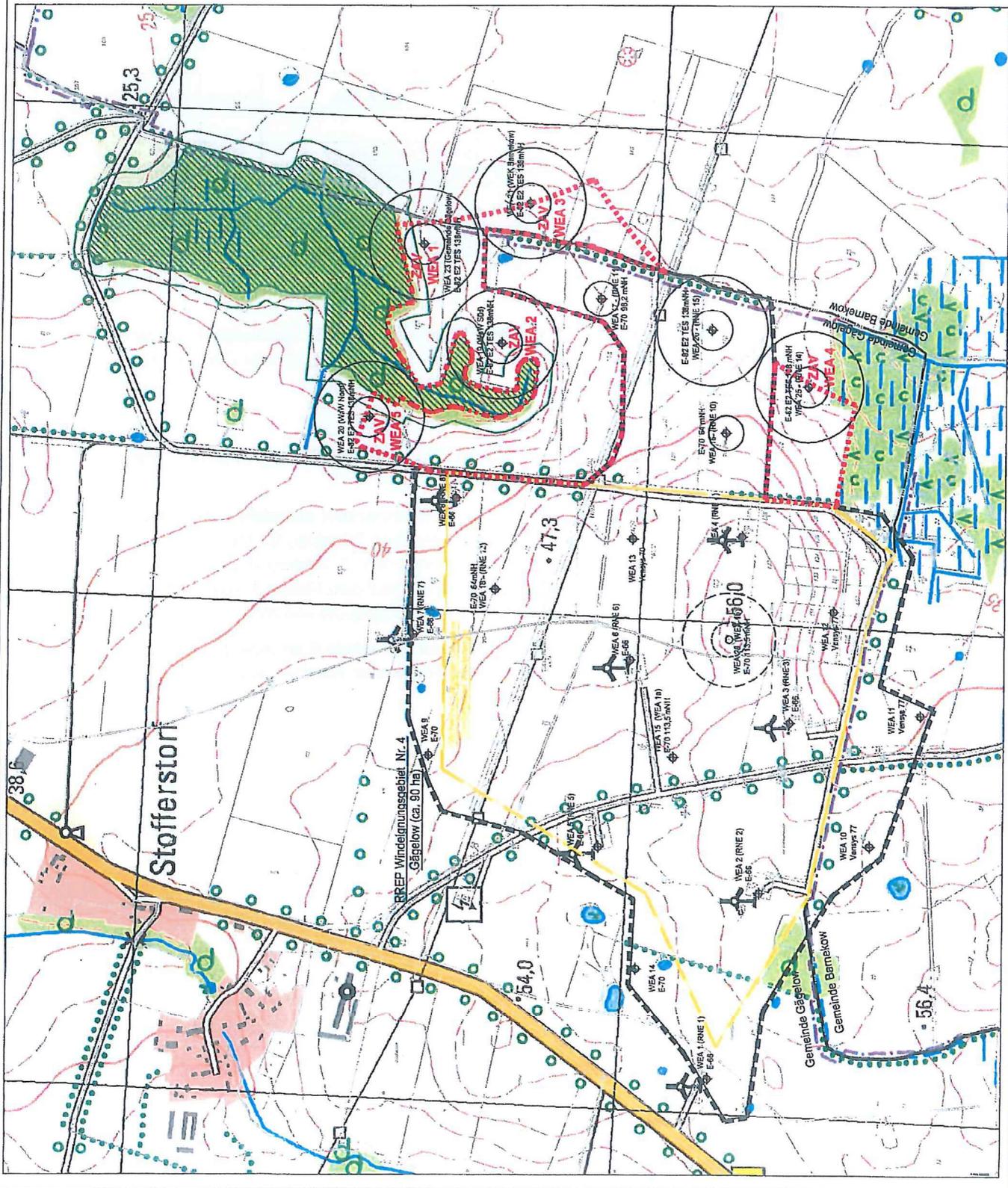
- ◆ bestehende Windenergieanlage
- ▬ Winddignungsgebiet Gägelow (1/50/11) - 90 ha
- ◆ geplante Windenergieanlage
- ▬ Erweiterungsfäche ca. 23 ha

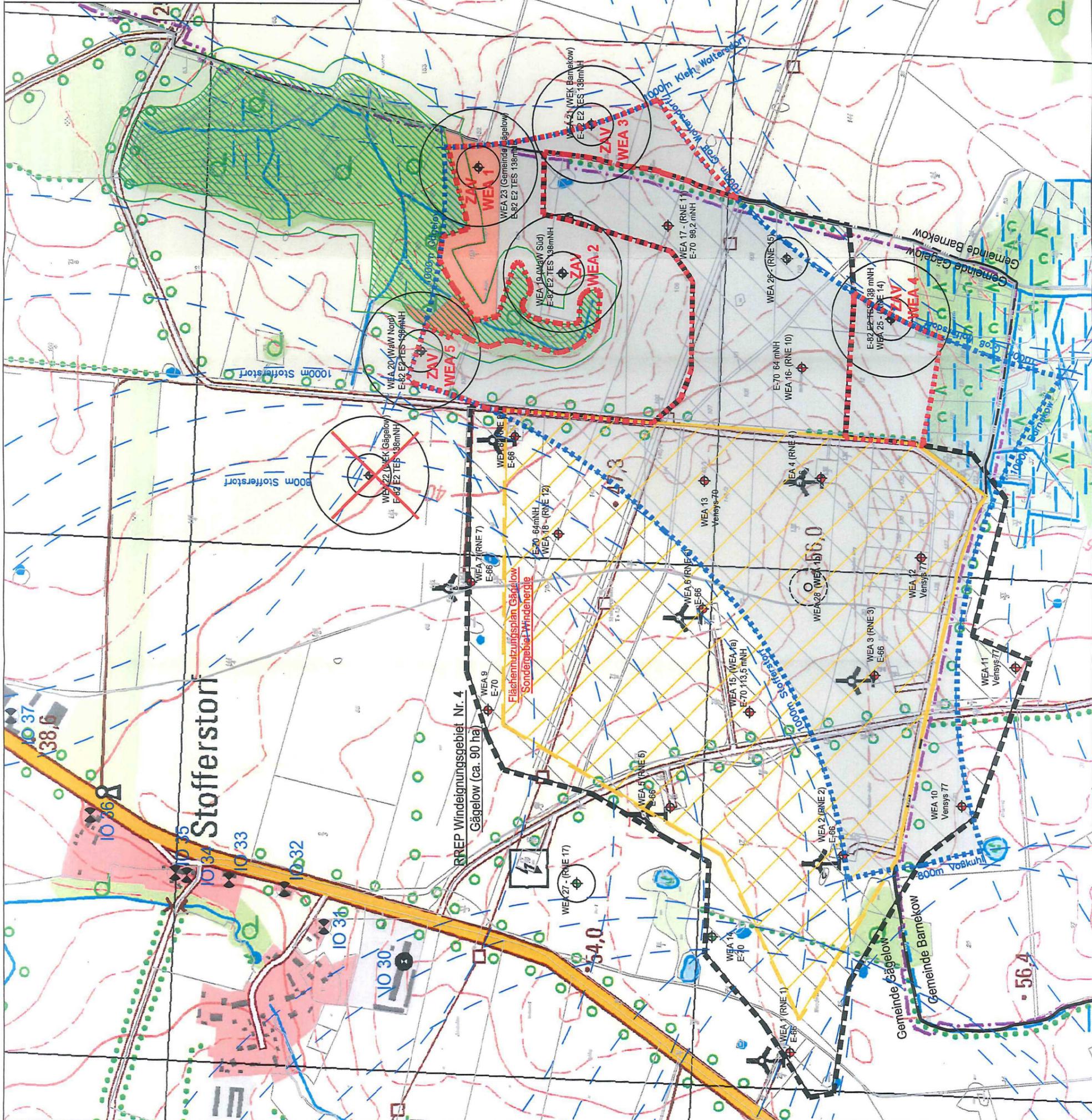
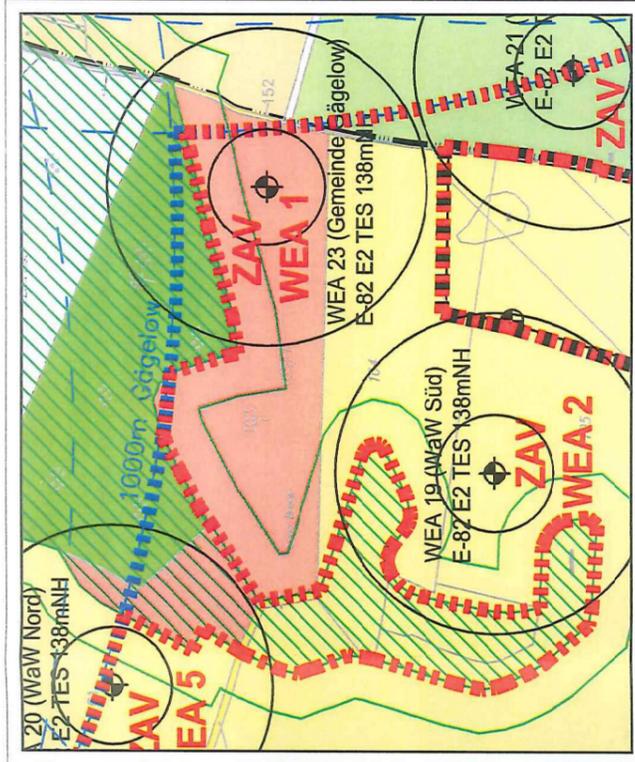


**ENERCON GmbH**  
 Dreckamp 5, 26605 Aurich  
 Tel.: 0 49 41 / 927-0  
 Fax.: 0 49 41 / 927-109

**Windeignungsraum Gägelow  
 mit Erweiterungsvorschlag**

Standort	23966 Stofferstorf / Gägelow
Landkreis	Nordwestmecklenburg
Zeichnung	Übersichtsplan
Gezeichnet:	Datum:
A. Radler	27.06.2015
Geändert:	Datum:
Maßstab:	Blatt:
1:7500	1
Rev.:	





**Legende**

- ◆ bestehende Windenergieanlage
- Windeignungsgebiet Gägelow (U/58/11) - 90 ha
- geplante Windenergieanlage
- Erweiterungsfäche ca. 23 ha

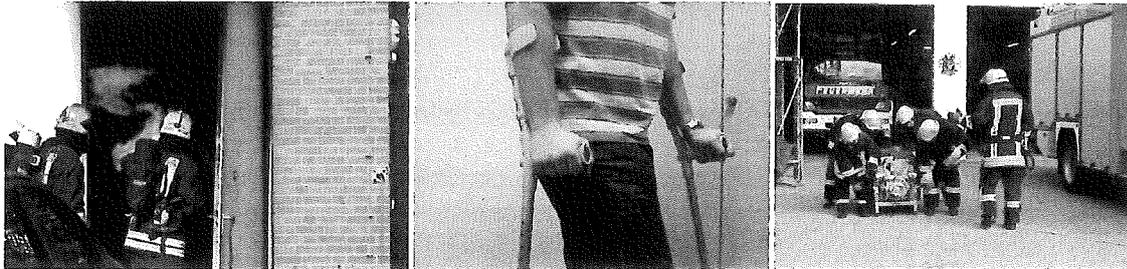
**ENERCON GmbH**  
 Dreckamp 5, 26605 Aurich  
 Tel.: 0 49 41 / 927-0  
 Fax.: 0 49 41 / 927-109

**Windeignungsraum Gägelow mit Erweiterungsvorschlag**

<b>Standort</b>	23968 Stofferstorf / Gägelow
<b>Landkreis</b>	Nordwestmecklenburg
<b>Zeichnung</b>	<b>Übersichtsplan</b>
<b>Gezeichnet:</b>	<b>Datum:</b>
A. Radler	22.02.2016
<b>Geändert:</b>	<b>Datum:</b>
<b>Maßstab:</b>	<b>Blatt:</b>
1:7500	1
	<b>Rev.:</b>

## ENTSCHÄDIGUNG NICHT-UNFALLBEDINGTER GESUNDHEITSSCHÄDEN IM FEUERWEHRDIENST

---



Mit Inkrafttreten des neuen Brandschutzgesetzes in Schleswig-Holstein, besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord mit der Entschädigung der „nicht-unfallbedingten Gesundheitsschäden“ für die Mitglieder Ihrer Freiwilligen Feuerwehr zu beauftragen. Nicht unfallbedingte Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen sind solche Schäden, die sich im Rahmen des Feuerwehrdienstes ereignet oder sich verschlimmert haben. Sie sind jedoch nicht ursächlich auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen, sondern nur anlässlich des Feuerwehrdienstes eingetreten. Die Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalls nach § 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung) werden somit nicht erfüllt. Eine Entschädigung als Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr kann deshalb nicht erfolgen.

### Unmut bei Feuerwehrangehörigen und Kostenträger

Um einen Unfall im Betrieb der Feuerwehr anzuerkennen, sind bestimmte Anforderungen zu erfüllen. Diese Kausalitätsanforderungen sind in § 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) genau definiert. Tritt ein Gesundheitsschaden nur anlässlich des Feuerwehrdienstes ein und wurde nicht durch den Feuerwehrdienst verursacht, darf dieser Gesundheitsschaden durch uns, als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden. Dies können unsere Versicherten oft nicht nachvollziehen, Schließlich ist der Gesundheitsschaden doch eingetreten, als sie im Dienst der Feuerwehr waren. Natürlich verstehen wir diese Argumentation, insbesondere dann, wenn der Vorschaden sich bisher nicht oder nicht so deutlich bemerkbar gemacht hat. Dennoch sind wir als gesetzlicher Unfallversicherungsträger an die gesetzlichen Vorgaben gebunden. Auch Wehrführungen oder Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wandten sich an uns und versuchten uns zu Leistungen aus Kulanz zu überreden. Aber Kulanzleistungen sind im SGB VII eben auch nicht vorgesehen. Dann war auch schnell die Rede von einer „Gesetzeslücke“ und man bat uns, diese zu schließen.

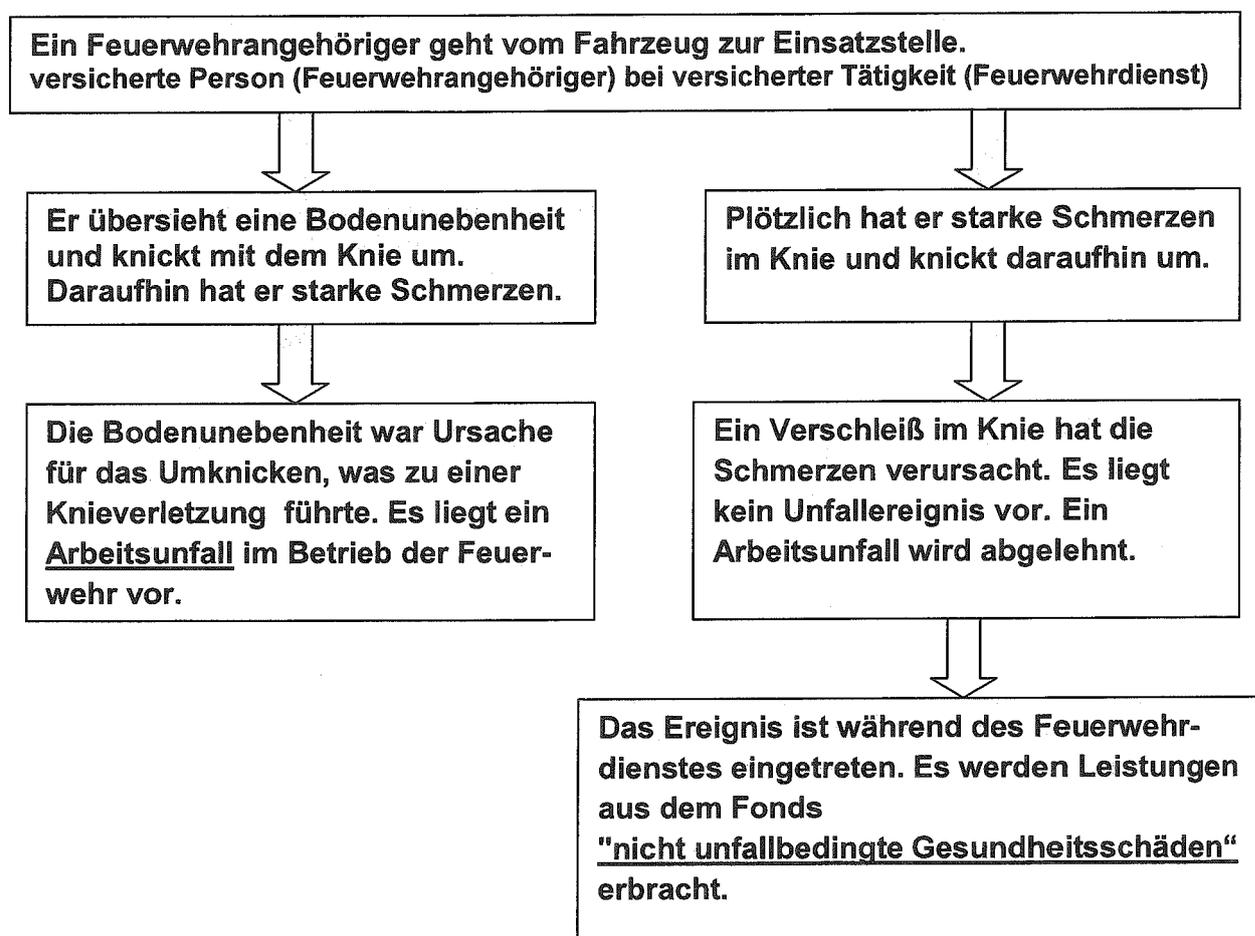
### Nun ist Abhilfe möglich

Eine Gesetzeslücke gab es und gibt es nicht, denn alle Unfälle, die den Anforderungen des § 8 SGB VII entsprechen, wurden und werden auch nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches und nach den Mehrleistungsbestimmungen unserer Kasse entschädigt. Dennoch waren wir auf der Suche, für die nicht-unfallbedingten Gesundheitsschäden eine Lösung zu

finden. Zwischenzeitlich wurde diese vermeintliche Gesetzeslücke auch bundesweit zunehmend zu einem Problem. Unter Federführung des Deutschen Feuerwehrverbandes setzten sich deshalb alle Beteiligten an einen Tisch und erarbeiteten einen Lösungsvorschlag. Politischen Lippenbekenntnissen sollen nun Taten folgen, indem der Einsatz der Feuerwehrangehörigen, oftmals mit Leib und Leben, eine bessere Anerkennung finden soll. Man einigte sich auf einheitliche Leistungen und empfahl dafür die Einrichtung von sogenannten Unterstützungsfonds. Die Umsetzung zur Errichtung und Verwaltung der Unterstützungsfonds soll jedoch Sache der Länder bleiben. In Schleswig-Holstein wurde mit dem seit 1. Januar 2015 gültigen Brandschutzgesetz die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinden uns, die HFUK Nord mit der Entschädigung der Gesundheitsschäden beauftragen können. Wir bilden dafür einen Fonds „nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“, der gesondert verwaltet wird.

### Arbeitsunfall / „nicht-unfallbedingter Gesundheitsschaden“ im Feuerwehrdienst

Für einen Außenstehenden ist es nicht leicht nachzuvollziehen, in welchem Fall kein Arbeitsunfall sondern ein „nicht-unfallbedingter Gesundheitsschaden“ im Feuerwehrdienst vorliegt. Mit einem einfachen Beispiel soll dieser Unterschied verdeutlicht werden.



### Durchführung der Entschädigung

Wird nach Abschluss des Feststellungsverfahrens durch unsere Unfallsachbearbeiter entschieden, dass bei dem gemeldeten Ereignis kein Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr vorliegt, erhält die/der Betroffene einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt über die Ablehnung eines Arbeitsunfalles. Betrifft diese Entscheidung ein Mitglied einer Feuerwehr, deren

Gemeinde sich an diesem Fonds beteiligt, wird in diesem Schreiben auf eine Anlage verwiesen. Die Anlage ist ein vorbereiteter Antrag auf Leistungen aus dem Entschädigungsfonds. Er muss von den antragstellenden Feuerwehrangehörigen nur noch unterzeichnet werden. Da uns in der Regel alle erforderlichen Daten vorliegen, kann die Auszahlung auch zeitnah erfolgen. Leistungen für ärztliche Behandlung, Medikamente usw., die wir bis zum Zeitpunkt unserer Entscheidung erbracht haben, rechnen wir wie üblich mit dem zuständigen Kostenträger ab. Die Leistungen an die Versicherten werden ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt. Das hat folgenden Hintergrund: Liegen uns zu einem späteren Zeitpunkt neue Fakten oder Erkenntnisse vor, die nun doch die Anerkennung eines Arbeitsunfalles ermöglichen, werden die Leistungen aus dem Fonds „nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“ angerechnet, damit keine Doppelzahlungen erfolgen.

## Leistungen

Es erfolgt eine pauschale Abgeltung nach drei Fallgruppen.

<b>Fallgruppe I (leichte Unfälle)</b>	
<b>Arbeitsunfähigkeit ≥ 15 Tage</b>	<b>≈21,50 € pro Tag (max. 1.000 €)</b>
<b>Fallgruppe II (schwere Unfälle mit dauernder Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE))</b>	
<b>20 bis 30 % MdE</b>	<b>2.000 €</b>
<b>35 bis 45 % MdE</b>	<b>3.500 €</b>
<b>50 bis 75 % MdE</b>	<b>6.000 €</b>
<b>80 bis 100 % MdE</b>	<b>10.000 €</b>
<b>Fallgruppe III (Todesfälle)</b>	
<b>Zahlung an die Angehörigen</b>	<b>20.000 €</b>

## Kosten

Die Kostenschätzung beruht auf Erfahrungswerte der letzten Jahre. Dazu haben wir die von unserer Kasse abgelehnten Fälle, die während des Feuerwehrdienstes eingetreten sind, ausgewertet. Aufgrund dieser Auswertung gehen wir von einem Gesamtvolumen von 100.000 EURO für das gesamte Geschäftsgebiet (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Freie und Hansestadt Hamburg) aus. Diesen Betrag erheben wir als Umlage. Als Schlüssel wird der von der Selbstverwaltung der Kasse beschlossene Umlageschlüssel gemäß § 22 Abs. 3 der Satzung angewandt.

<b>Umlage je Einwohner für Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern:</b>	
<b>Kommunen ohne Berufsfeuerwehr</b>	<b>0,02508041 €</b>
<b>Kommunen mit Berufsfeuerwehr</b>	<b>0,00812735 €</b>
<b>Beispiele:</b>	<b>Jahresbeitrag pro Kommune</b>
<b>Kommune ohne Berufsfeuerwehr mit 500 Einwohner</b>	<b>= 12,54 €</b>
<b>mit 10.000 Einwohner</b>	<b>= 250,80 €</b>
<b>Kommune mit Berufsfeuerwehr mit 100.000 Einwohner</b>	<b>= 812,74 €</b>

## Beauftragung

Gemeinden, die sich an dem Fonds „nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“ beteiligen möchten, bitten wir gemäß § 30 Abs. 4 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein um eine Beauftragung. Formulare finden Sie auf unserer Homepage ([www.hfuk-nord.de](http://www.hfuk-nord.de)) oder fordern sie bei Frau Bauer per E-Mail ([bauer@hfuk-nord.de](mailto:bauer@hfuk-nord.de)) an.

### Unser Angebot auf einen Blick

Auf die Gemeinden, die die HFUK Nord beauftragen, werden nur die tatsächlich entstanden Aufwendungen umgelegt

Sachgerechte Prüfung des Anspruchs und eine zügige Leistungsgewährung an die Versicherten durch die HFUK Nord (alle Leistungen aus einer Hand)

Transparenz bei der Verwaltung und Mittelverwendung des Fonds durch die Selbstverwaltungsorgane der Kasse

Gabriela Kirstein  
Geschäftsführerin

Gemeindeverwaltung Gägelow  
Untere Straße 15  
23968 Gägelow

Hiermit bestätigen wir, die Gemeinde Gägelow, vertreten durch Herrn/Frau .....,  
dass das Regenwasser vom Standort Bellevue 14, 23968 Gägelow, Flurstück 48/48, ab sofort in den  
Löschwasserteich/Regenrückhaltebecken kostenfrei bis auf Widerruf eingeleitet werden darf  
(Kündigungsfrist 24 Monate).

.....  
Gägelow, 21.03.2016

.....